



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Vorlage

Nr. 075/2018

Fachbereich Innerer Service

vom: 12.09.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bestellung eines Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Uwe Liedtke wird gem. § 68 Abs. 1 GO NRW mit Wirkung zum 01.10.2018 zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bestellt.

Die Besoldung erfolgt gem. § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung nach der Besoldungsgruppe B2. Die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweils zulässigen Höchstbeträgen der Eingruppierungsverordnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Bedingt durch die Wahl der 1. Beigeordneten zur Bürgermeisterin der Stadt Kamen ist die Position des 1. Beigeordneten neu zu besetzen.

Gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GO NRW bestellt der Rat eine/einen Beigeordneten zur/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin. Die Bestellung ist eine Sachentscheidung, die durch Beschluss gem. § 50 Abs. 1 GO NRW erfolgt. Danach werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.

Gem. § 19 der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom 28.02.2017 führt die/der allgemeine Vertreter/in der Bürgermeisterin die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

Die Eingruppierung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung Nordrhein-Westfalen. Gem. § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung sind die Ämter der übrigen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde einzugruppieren. Bei einer Einwohnerzahl von 40 001 – 60 000 Einwohnern ist das Amt der/des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters nach der Besoldungsgruppe B2 einzugruppieren. Bei Wiederwahl in dasselbe Amt in dem sie/er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat, ist das Amt in die Besoldungsgruppe B3 einzugruppieren.

Es wird vorgeschlagen Herrn Dr. Uwe Liedtke zum allgemeinen Vertreter gemäß § 68 Abs. 1 GO NRW zu bestellen.